

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Husarich GmbH

1. Geltung der AGB

Für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen durch Firma Husarich GmbH sowie für den Vertragsanbau für Firma Husarich GmbH gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen und – soweit diese Bedingungen keine Regelungen enthalten – die gesetzlichen Regelungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten binden uns nur dann, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Spätestens mit Beginn der Ausführung der Lieferung oder Dienstleistung erkennt der Lieferant die Einkaufsbedingungen der Firma Husarich an.

2. Vertragsschluss, Form

Bestellungen der Firma Husarich GmbH erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Die Bestellung ist vom Lieferanten schriftlich oder per E-Mail anzunehmen. Dies gilt nicht, wenn unserer Bestellung ein verbindliches Angebot des Lieferanten zugrunde liegt.

3. Beschaffenheit der Ware

Die Rohstoffspezifikationen der Firma Husarich GmbH sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages und ihre Einhaltung wird von den Lieferanten garantiert.

Der Lieferant garantiert wie folgt:

- Lieferung von Ware, die einschließlich ihrer Verpackung den jeweils geltenden deutschen und europäischen lebens- und arzneimittelrechtlichen Vorschriften entspricht. Es ist Pflicht des Lieferanten, die vereinbarten Eigenschaften der Ware durch Qualitäts- und Hygienekontrollen über den gesamten Prozess (Aussaat, Anbau, Ernte, Trocknung, Reinigung, Lagerung, Versand), im Sinne von Good Manufacturing Practice, sowie einen einwandfreien Transport sicherzustellen.
- Die Ware enthält keine Gesundheitsgefährdenden oder Ekelerregenden Fremdeile
- Die Ware enthält keine Zusatzstoffe und ist nicht mit Gas (z.B. Methylbromid oder Ethylenoxid) oder ionisierenden Strahlen behandelt.
- Die Ware ist nicht gentechnisch modifiziert worden und sie enthält auch keine gentechnisch modifizierten Substanzen.
- Die Ware enthält keine Allergene oder Allergene Zutaten, eine Kreuzkontamination bei Ernte, Trocknung, Reinigung, Lagerung und Versand ist ausgeschlossen. Sollte diese Bestätigung seitens des Lieferanten nicht möglich sein, so hat uns der Lieferant vor Vertragsabschluss über möglicherweise vorhandene Allergene oder Allergene Zutaten im Sinne des Anhangs III a der Richtlinien 2003/89 EG schriftlich zu informieren und die Ware und die Lieferpapiere entsprechend zu kennzeichnen

3. Kauf auf Mustergutbefund oder Analysengutbefund

Bei Kauf auf Muster- und Analysengutbefund wird der Vertrag nur wirksam, wenn das Muster seitens Firma Husarich GmbH akzeptiert wird.

Bei Kauf auf Mustergutbefund beträgt die Billigungsfrist 5 Werktage nach Erhalt des Musters, bei Kauf auf Analysengutbefund 20 Werktage nach Eintreffen des Musters. Sollte sich nach Ankunft der Ware herausstellen, dass diese Mängel aufweist, die bei der Musterbeurteilung des Vorabmusters nicht entdeckt wurden, behält sich die Firma Husarich GmbH das Recht, die Ware insofern zu rügen und ihre Vertragswidrigkeit geltend zu machen.

4. Anzeigepflichten

Der Lieferant hat der Firma Husarich GmbH unter Beifügung von Belegen anzuzeigen, wenn ihm die Leistung infolge höherer Gewalt, Miss- oder Minderernte ganz oder teilweise

unmöglich zu werden droht oder schon geworden ist. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, muss er sich so behandeln lassen, als ob er die Unmöglichkeit zu vertreten hätte.

5. Eigentumsübergang

Der Lieferant garantiert, dass die Ware nicht mit Rechten Dritter belastet ist und keine Rechte, insbesondere Schutzrechte Dritter verletzt. Die Firma Husarich GmbH erwirbt mit Übergabe der Ware (Wareneingang) Eigentum an dieser.

6. Haftung

Sollte die Firma Husarich GmbH von Dritten oder Kunden aufgrund von Produkthaftung oder sonstigen Rechtsgrundlagen in Anspruch genommen werden, die auf einen Fehler der von der Firma Husarich GmbH vom Lieferanten bezogenen und in den Verkehr gebrachten Ware beruhen, so hat der Lieferant die Firma Husarich GmbH von derartigen Ansprüchen freizustellen und der Firma Husarich GmbH darüber hinaus jeden dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

7. Verpackung / Markierung

Der Lieferant liefert die Ware in lebensmittelgeeigneter und transportsicherer Verpackung. Jedes Gebinde muss gekennzeichnet sein, dabei gilt folgende Mindestanforderung:

- Husarich Partie- oder Chargennummer
- Produktbezeichnung
- Nettogewicht

8. Vertraulichkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, alle erhaltenen Unterlagen und Informationen (mündlich und/oder schriftlich von Firma Husarich GmbH übermittelt) strikt geheimzuhalten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages fort.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Firma Husarich GmbH.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Meinungsverschiedenheiten ist der Sitz der Firma Husarich GmbH. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.

11. Rechtswahl

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf.

08/2008